

Planbezeichnung: STADT ERDING
 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet Taufkirchener Straße

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33
 Architekt Dipl. Ing. W. Graber
 Enzianhof, 8134 Pöcking

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
 610-41/2-21d Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Geschäftsstelle - Umlandstraße 5, 8000 München 2

2. Änderung Bearb.: Gra / Scha

Datum: 12.12.1984
 gefertigt am:
 geändert am:

**EXEMPLAR DER
 REGIERUNG VON OBERBAYERN
 Sg 801 - Planzentrale -**

Die Stadt **ERDING** erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBauG -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - die folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet Taufkirchener Straße in der Fassung vom 12.12.1984.. bestehend aus Text.
 Sofern durch nachfolgende Festsetzungen keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans i.d.F. vom 26.08.1983 (genehmigt vom Landratsamt Erding am 27.07.1983, Az. 42/610-4/2) in Verbindung mit der 1. Änderung (Fassung vom 04.09.1984..) unverändert weiter.

2. 202
 Bebauungsplan Nr. 33.2
 Fassung vom 12.12.1984
 Rechtsverbindlich seit 28.08.1985

B) FESTSETZUNGEN durch Text
 zu 5. Garagen und Stellplätze

Die unter B) 5. Satz 2 aufgeführte Festsetzung über die Zulässigkeit von Garagen wird aufgehoben.

Neue Festsetzung:
 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür bezeichneten Flächen zulässig. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen hinsichtlich Umfang und Lage sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulassen, sofern Art. 55 BayBO erfüllt wird.

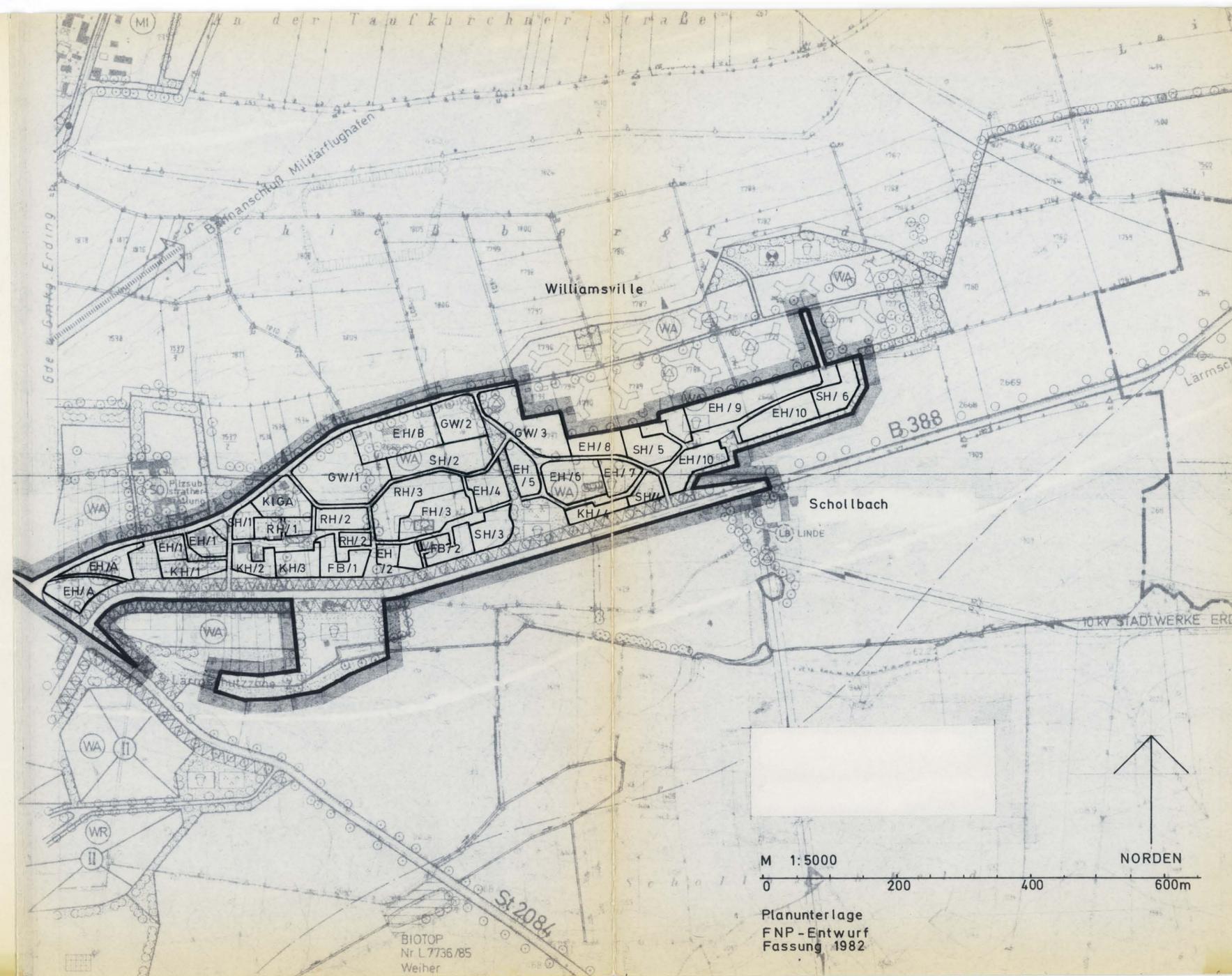
Die unter B) 5. Satz 14 aufgeführte Festsetzung über die Stellplatzermittlung bei Wohnnutzung wird aufgehoben.

Neue Festsetzung:
 Für Wohnnutzung ist folgender Stellplatzschlüssel anzuwenden; dabei können die in der Planzeichnung festgesetzten Garagen und Stellplätze auf die Mindestzahl angerechnet werden:
 o je selbständige Wohneinheit 1,5 Stellpl.
 o bei Wohneinheiten (auch Einfamilienhäusern) über 200 m² Geschoßfläche zusätzlich 1 Stellpl.

Die für jedes Baugrundstück bzw. Baugebiet ermittelten Mindestwerte sind aufzurunden. Der sich hieraus ergebende zweite Stellplatz einer Wohneinheit kann ausnahmsweise auf dem Stauraum vor der eigenen Garage nachgewiesen werden.

D) HINWEISE
 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung =
 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33.

Erding, den 12. JUNI 1985
 STADT ERDING
 (1. Bürgermeister)
 Vogt



- Verfahrensvermerke
- Der Stadtrat/Verwaltungsrat Erding hat in der Sitzung vom 10.01.1985 die 2. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 04.09.1985.. ortsüblich bekanntgemacht.
 (1. Bürgermeister)
 Vogt
 - Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.1984 hat in der Zeit vom 08.02.1985 bis 28.02.1985 stattgefunden.
 Erding den 12.06.1985.
 (1. Bürgermeister)
 Vogt
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.1984.. wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 22.03.1985 bis 23.04.1985 öffentlich ausgelegt.
 Erding den 12.06.1985.
 (1. Bürgermeister)
 Vogt
 - Die Stadt/Verwaltungsrat Erding hat mit Beschluß des Stadtrats/Verwaltungsrats vom 09.05.1985.. den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 12.12.1984.. als Satzung beschlossen.
 Erding den 12.06.1985..
 (1. Bürgermeister)
 Vogt
 - Das Landratsamt Erding hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 06.08.1985 Nr. 42/610-4/2 gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 Erding den 21.10.1985
 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
 I.A. Nikui, Oberregierungsrat
 (Siegel)
 - Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am 28.08.1985 gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in 8058 Erding, Landschuter Str. 1, Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden.
 Erding den 09.10.1985
 (1. Bürgermeister)
 Vogt